



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 30

Freitag, 28. Juli

2023

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 401

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173 „südlich Kleine Mühlenwallstraße“ hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. v. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch 402

Bauleitplanung der Stadt Wiesmoor – Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. A7 Marktplatz 2. Änderung der Stadt Wiesmoor..... 404

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in der Gemeinde Großheide..... 405

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in des Flecke Marienhafte Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0231 „Bummert Trift“ 407

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Amprion Offshore GmbH, Dortmund, hat im Rahmen einer Ersatzmaßnahme in Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Herstellung naturnaher Gräben und Blänken) in der Gemarkung Larrelt, Flur 3, Flurstücke 13/1 und 13/2 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt und Klimaschutz für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 24.07.2023

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173 „südlich Kleine Mühlenwallstraße“

hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. v. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 26.06.2023 die Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173 „südlich Kleine Mühlenwallstraße“ mit den textlichen Festsetzungen, den Hinweisen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der einfache Bebauungsplan Nr. 173 (Innenstadt) soll in dem durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173 überlagerten Bereich aufgehoben werden.

Die Stadt Aurich plant eine innere verkehrliche Erschließung des Stadtquartiers mit einer zentral gelegenen öffentlichen Grünfläche. Der Vorentwurf basiert auf der Sanierungsplanung im Bereich der Norderstraße den Einzelhandel zu entwickeln, sowie das Wohnen in den Randbereichen entlang der Marktstraße, Wallstraße und Kleinen Mühlenwallstraße zu stärken.

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB liegt der Vorentwurf der **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173** in dem Zeitraum

vom 07.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023

öffentlich, zu jedermanns Einsicht aus. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs.1 Baugesetzbuch.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. - Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, Fachdienst Planung einsehen.

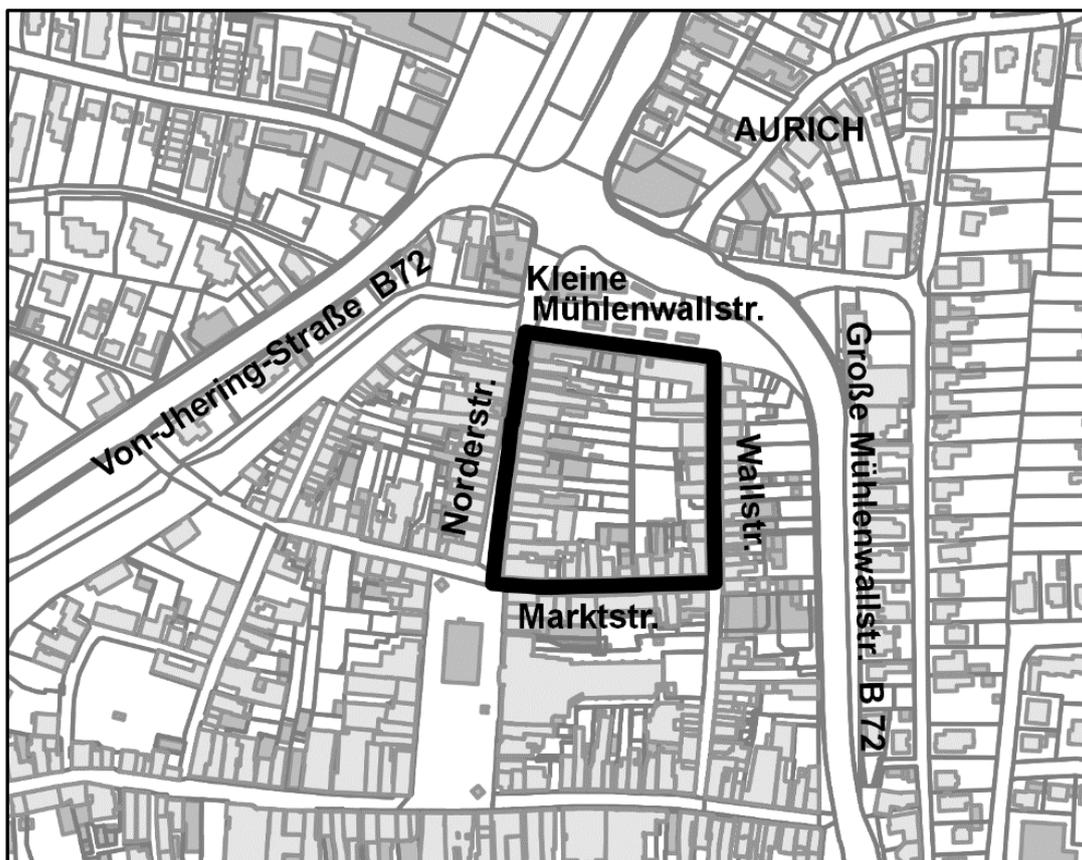
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso können gem. § 4a Absatz 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Auslegungsunterlagen bestehen aus

- der Planzeichnung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173 mit den textlichen Festsetzungen, Hinweisen und örtlichen Bauvorschriften,
- der Begründung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173,
- Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 173 mit Überlagerung B-Plan Nr. 173-1,
- Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 173_Textliche Festsetzungen und
- Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 173_Zeichenerklärung.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 173** ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die in den Planunterlagen verwendeten Regelwerke und DIN-Normen stehen zur Einsicht zur Verfügung.

Die Planunterlagen sind im Internet unter: <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> sowie gem. § 4a Absatz 4 BauGB auch unter <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem **07.08.2023** abrufbar.

Der Bebauungsplan Nr. A 7 „Marktplatz“ 2. Änderung kann einschließlich seiner Begründung vom 21.02.2023, dem Bericht Verkehrslärm vom 12.10.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die für die Stellungnahmen zu Schall angewandten Vorschriften und Regelwerke (u.a. DIN 18005-1, TA-Lärm, verschiedene VDI-Richtlinien, technische Berichte, Leitfäden) können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.wiesmoor.de.

Wiesmoor, 21.07.2023

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
i.V. Jens Brooksiek

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in der Gemeinde Großheide

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315) hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung vom 05.06.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Folgende Teile der Gemeinde Großheide sind Wildschongebiete im Sinne des § 33 NWaldLG:

1. alle Waldflächen gemäß § 2 NWaldLG,
2. alle unmittelbar an Flächen nach Nr. 1 angrenzenden Wege.

(2) Ausgenommen von den Wildschongebieten nach Absatz 1 sind folgende Grundstücke, auch wenn sie im Wald oder in zusammenhängenden Baum- und Buschgruppen gelegen oder mit Bäumen bewachsen sind:

1. Bewohnte Grundstücke bis zur Umzäunung oder, wenn eine Umzäunung fehlt, bis zu einem Abstand von 20 m von den vorhandenen baulichen Anlagen,
2. alle rechtmäßig umzäunten Grundstücke

§ 2 Schutzbestimmungen

- (1) Hunde sind zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes und sonstiger wildlebender Tiere vor Beunruhigung in den in § 1 genannten Bereichen ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Als Leine im Sinne dieser Verordnung gilt jede zuverlässig haltbare und befestigte Leine ohne Rücksicht auf ihre Länge, sofern sie eine jederzeitige Beeinflussung des Hundes zulässt.

§ 3 Freistellungen

Freigestellt von dieser Verordnung sind Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 4 Kennzeichnung der Geltungsbereiche

- (1) An allen Zufahrts- und Zugangsstellen wird durch Beschilderung auf das Schongebiet und die §§ 2, 3 und 5 hingewiesen.
- (2) Folgender Text ist hierbei aufzubringen:

Wildschongebiet

Hunde sind innerhalb des Schongebietes ganzjährig anzuleinen, soweit sie nicht zur Jagdausübung, als Rettungshunde oder Hütehunde eingesetzt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen geahndet.

Gemeinde Großheide

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt, wer als Halter eines Hundes oder als zur Beaufsichtigung eines Hundes berechnigte Person vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

Großheide, 05.06.2023

Gemeinde Großheide

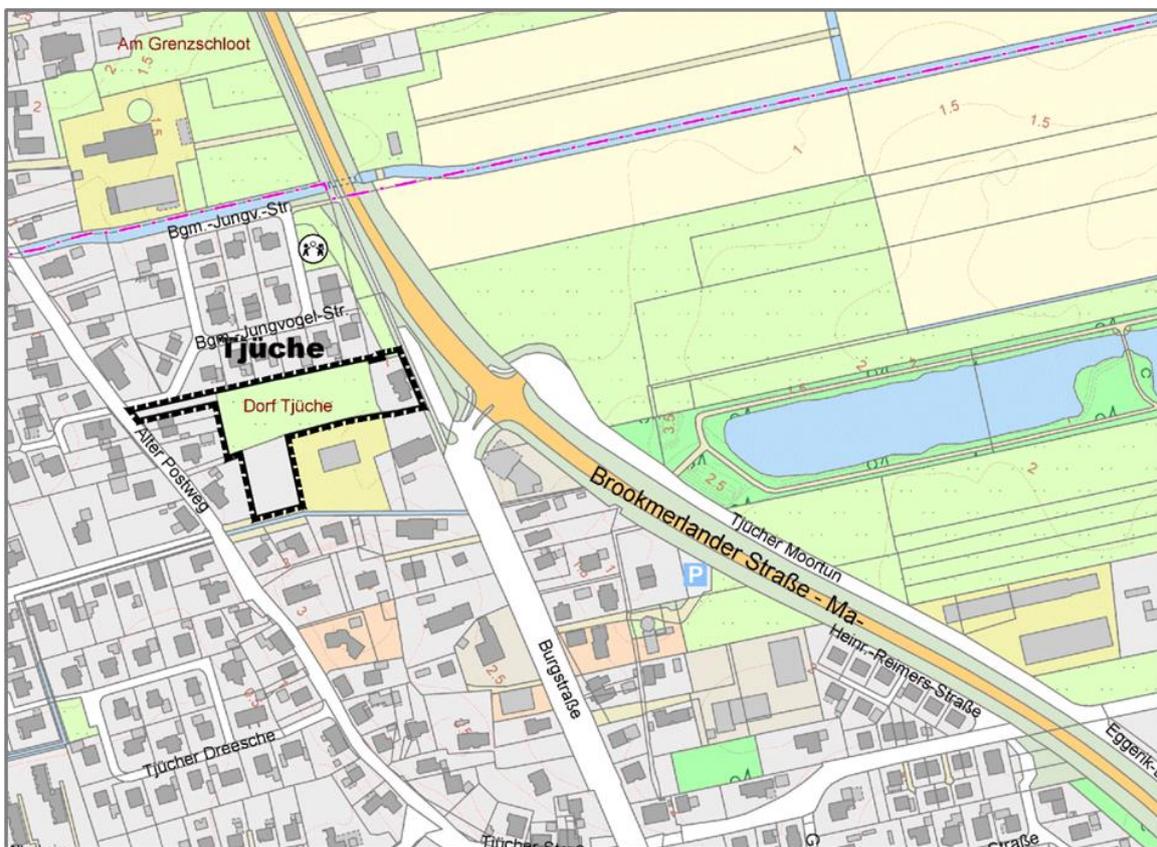
Der Bürgermeister
Fredy Fischer

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in des Flecke Marienhafe Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0231 „Bummert Trift“

Der Rat des Flecken Marienhafe hat am 17.05.2023 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0231 „Bummert Trift“ bestehend aus der Planzeichnung mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Tjüche, Flur 2, westlich der „Burgstraße“, östlich der Straße „Alter Postweg“ und südlich der Wohnbebauung an der „Bürgermeister – Jungvogel-Straße“.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0231 „Bummert Trift“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0231 „Bummert Trift“ mit textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0231 mit dem Vorhaben und Erschließungsplan einschließlich seiner Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können im Rathaus des Flecken Marienhafe, Am Markt 10, 26529 Marienhafe während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und dienstags 14.30 bis 16:00 und donnerstags 14.30 bis 17.30 Uhr). Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber des Flecken Marienhafe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafe, 25.07.2023

Gemeinde Marienhafe

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel Exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.